



Merkblatt

zur Meisterprüfung und Fortbildungsprüfung

- Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung / Fortbildungsprüfung:
Vor Beginn der Maßnahme ist der Zulassungsantrag vollständig mit Anlagen bei der Handwerkskammer Rheinhausen einzureichen (**Nachweise zur Befreiung einzelner Prüfungsteile als amtlich beglaubigte Kopie**). Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie bei Gemeinde-/Stadtverwaltungen, Handwerkskammern oder Innungen. Es werden keine Beglaubigungen von privaten Unternehmen (Banken, Rechtsanwälte etc.) akzeptiert. Sobald uns die Unterlagen vollständig vorliegen und die Voraussetzungen erfüllt sind erhalten Sie einen Zulassungsbescheid.
Die Zulassung ist keine Prüfungsanmeldung – es handelt sich um getrennte Verfahren. Erst nach schriftlichem Zulassungsbescheid können Sie sich zu Prüfungen anmelden.
- Aufstiegs-BAföG:
Mit dem Zulassungsbescheid erhalten Sie von uns das ausgefüllte Formblatt Z, das Sie beim zuständigen Förderamt der Länder einreichen können (eine aktuelle Liste finden Sie unter www.aufstiegs-bafog.de).
- Anmeldung zur Meisterprüfung / Fortbildungsprüfung / Wiederholungsprüfung:
Eine Anmeldung ist nach einmaliger Zulassung und **nur bis zum Anmeldeschluss der gewählten Prüfung** möglich, sofern die Höchstteilnehmerzahl nicht erreicht ist. Anmeldungen zur Prüfung sind **grundsätzlich von Ihnen bis zum jeweiligen Anmeldeschluss vorzunehmen** (Sie werden **nicht** automatisch eingeladen). Benutzen Sie zur Terminauswahl stets unser Anmeldeformular im Kundenportal. Verspätet eintreffende Anmeldungen werden nicht akzeptiert; danach muss eine spätere Prüfung gewählt werden. Die Teilnahme an der betreffenden Prüfung ist nur mit einer Anmeldebestätigung der Handwerkskammer Rheinhausen möglich.
- Einladung zur Meisterprüfung / Fortbildungsprüfung / Wiederholungsprüfung:
Nach Ablauf der Anmeldefrist erhalten Sie eine Einladung zur angemeldeten Prüfung. Die Rechnung über die fällige Prüfungsgebühr erfolgt separat und ist innerhalb von zwei Wochen zu begleichen.
- Rücktritt von Prüfungsteilen:
Von jedem Teil der Meisterprüfung oder Fortbildungsprüfung können Sie bis **vor Beginn der Prüfung per Mail** zurücktreten. Hierfür wird eine Rücktrittsgebühr nach unserer Gebührenordnung erhoben und die Gebühr für die stornierte Prüfung zurückerstattet (im Krankheitsfall entfällt die Rücktrittsgebühr, wenn uns innerhalb von zwei Werktagen Ihr ärztliches Attest vorliegt). In diesem Fall gilt dieser Teil der Meisterprüfung / Fortbildungsprüfung als nicht ablegt.
Erfolgt keine rechtzeitige Abmeldung vor Prüfungsbeginn, wird dieser Teil der Meisterprüfung / Fortbildungsprüfung als „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch, wenn Sie nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen. Bei unentschuldigtem Fehlen oder bei Abbruch der angetretenen Prüfung ist eine **Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung** erforderlich.
Weitere Informationen finden Sie unter www.hwk.de/nichtteilnahme-pruefung/
- Melden Sie sich!!!
Erhalten Sie **innerhalb von zwei Wochen** keinen Zulassungsbescheid, keine Anmeldebestätigung bzw. keine Einladung zur Prüfung, melden Sie sich **bei uns**.
Teilen Sie uns Änderungen der Anschrift bzw. Kontaktdaten unverzüglich schriftlich mit.
- Prüfungsergebnisse
Von Anfragen, wann Prüfungsergebnisse vorliegen, bitten wir abzusehen. **Sobald uns Ergebnisse vorliegen, erfolgt die Mitteilung unaufgefordert per Post.**
Wir bitten um Verständnis, dass wir **keine telefonische Auskunft** über Prüfungsergebnisse erteilen.

Kontakt:

Telefon: 06131 9992-492, E-Mail: pruefungswesen@hwk.de

Informationen finden Sie unter <https://www.hwk.de/meisterpruefungen/>

Ihr Fachbereich Prüfungswesen